

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Verfahren.....	1
2.1. Aufnahme in eine WfbM in laufenden Fällen	1
2.2. Besonderheiten bei Neuanträgen	2

1. Allgemeines

Grundlage für eine rechtmäßige Leistungserbringung durch den SGBII-Leistungsträger ist die Erwerbsfähigkeit.

Volljährige Leistungsberechtigte, die sich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) befinden, sind dem Grunde nach eingeschränkt erwerbsfähig. Seit dem 01.12.2019 werden diese nach Änderung des Angehörigenentlastungsgesetzes vollumfänglich durch den SGB XII-Träger betreut – unabhängig davon, in welchem Bereich der Werkstatt sich die Person befindet (Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich). Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht für Menschen, die sich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (z.B. Proviel, Lebenshilfe Wuppertal und Troxler Haus) befinden, nicht. Dies betrifft neben den Einzel-BGen auch Personen, die mit einer weiteren erwerbsfähigen Person in einer BG zusammenleben.

Train2be und Train2beplus bei proviel/forum e.V.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Vergabemaßnahmen der Jobcenter Wuppertal AÖR gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, d.h. die Teilnehmenden befinden sich nicht in einer WfbM. Sie gelten als erwerbsfähig.

Ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 4 SGB II wird durch diese Maßnahmen nicht begründet.

2. Verfahren

2.1. Aufnahme in eine WfbM in laufenden Fällen

Wird eine volljährige Person, welche bereits SGBII-Leistungen bezieht, in eine WfbM aufgenommen, ist ab dem Tag der Werkstattaufnahme die Zuständigkeit des SGB XII-Trägers gegeben. Sollte die Leistungseinstellung für die Person vor dem 15. eines Kalendermonats möglich sein, so erfolgt diese zum nächsten Monat. Ist die Einstellung erst nach dem 15. eines Kalendermonats möglich, erfolgt die Falleinstellung zum übernächsten Monat.

Der Leistungsübergang sollte mit 201.3 auf dem kurzen Dienstweg abgesprochen werden.

Gleichzeitig ist ein Erstattungsverfahren gegenüber dem SGB XII-Träger zu prüfen. Erstattungsfähig sind die Leistungen ab Aufnahme der Person in der WfbM bis zur tatsächlichen Falleinstellung.

Hierzu ist der in AKDN im Ordner „**Uebergang_SGB XSGBX_103_und_104**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_SGBXII**“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (Hauptakte => Nachrang SGB II => Vorrangige Leistungen => Bezifferung EA => SGB XII).

KV/PV-Beiträge sind nicht zu beziffern, da sie nicht erstattungsfähig sind.

2.2. Besonderheiten bei Neuanträgen

Personen, die einen Neuantrag stellen und derzeit in einer WfbM tätig sind, sind direkt dem SGBXII-Bereich zuzuordnen.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf SGBII- Leistungen. Der Antrag ist an den SGBXII-Träger weiterzuleiten bzw. die den Neuantrag stellende Person ist dorthin zu verweisen.

2.3. Leistungsausschluss SGB XII wegen Vermögens

Da die Vermögensfreigrenzen des SGB XII-Leistungsträgers geringer sind als im SGB II, kann seitens des SGB XII-Leistungsträgers festgestellt werden, dass ein dortiger Leistungsanspruch aufgrund von vorhandenem Vermögen nicht gegeben ist. In derartigen Fällen ist, sofern eine weitere erwerbsfähige Person vorhanden ist, der SGB II-Leistungsanspruch als nicht erwerbsfähige Person mit Anspruch auf Sozialgeld ohne KV zu prüfen.

Im Auftrag

Modzel

Verteiler:

- Vorstand
- FB JBC.2 und JBC.3
- Geschäftsstellenleitungen
- Teamleitungen LG und Integration
- JBC.08
- Abteilungsleitung 201.2